

Abschrift

Bey Churfürstlicher Regierung hat die gnädigst angeordnete Landesfundi Commission angezeigt und erwiesen, wie wenig man sich in den Städten und auf dem Land angelegen seyn lasse, sowol überhaupt als ins besondere auf die 29. und 30. Rubriken* nemlich von injurianten und Duellanten so dann Polizei übertretungen behörig schuldigen bedacht zu nehmen, gleichwie nun Churfürstlicher Regierung ernst gemessene Will und Meinung ist, daß 1.) nach dem bestehenden Gesez über erstbenannte zwey Rubriken alle quartal ein ordentliche Verzeichnus mit benennung der frevler Nahmen und angesetzten Geldstrafen unter ohnnachlässiger Straf von 5 Rthlr. Der Landesfundi Commission eingeschicket, und ebenso 2.) alle diejenigen, welche einen solchen Fall verschweigen, und in die quartal Verzeichnuß nicht behörig eintragen, worzu die Dorfgerichtere sowol als auch die burgermeistern in denen Städten genauest anzuweisen, mit nemlich ohnnachlässiger straf belegt werden sollen, wobey noch weiter der Ernstbemessene befehl hiemit ist, daß kein einziger fall nachgesehen werden solle, wann nicht die gegründete ursach des straf Nachlasses in dem quartal Extract besonders angeführt worden ist, als hat sich das Ober Amt Mosbach hiernach pflichtschuldigt zu achten, und die gesamt einschlägige Unterbehörde, Gerichtern und burgermeistern zur strackesten befolgung nachdrucksamst und unter obiger ohnablässiger straf von 5 Rthlr. zu vermögen.

Mannheim den 19. ten Decembr. 1786

Churpfalz Regierung
von Venningen**

* Vgl. das äußerst umfangreiche und deshalb hier nicht gezeigte „Erneuerte Verzeichnuß derer Rubriken... von 1781“, dessen Rubriken 29 (Duelle und tätliche Angriffe) und 30 (Übertretung der Sperrstunde nach 10 Uhr in Städten, nach 9 Uhr auf dem Lande) hier gemeint sind.

** Karl Philipp Freiherr von Venningen, seit 1765 Regierungspräsident (durch Ämterkauf vom Vorgänger).